OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553103/7/KH

Datum:
Linz, 9. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, B-Weg, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. September 2024, GZ: BHPEBa-2024-320243/4-HL, betreffend einen Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im angefochtenen Bescheid gesetzte Frist bis 31. Jänner 2025 verlängert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30. September 2024, GZ: BHPEBa-2024-320243/4-HL, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Nachstehendes an:

„*Abfallrechtlicher Behandlungsauftrag*

Die Bezirkshauptmannschaft trägt Ihnen auf, bis spätestens 31.10.2024 den nachstehend angeführten gefährlichen Abfall vom derzeitigen Lagerungsort zu entfernen und eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen.

Zu behandelnder Abfall:

1. 1 PKW der Marke VW Touran TDI, Farbe Dunkelblau metallic, ohne polizeiliches Kennzeichen, Nummer der Überprüfungsplakette aaa, bbb, Ablaufdatum Oktober 2020, unverschlossen (siehe Fotos Nr. 1-12)

Lagerungsort: C-Strasse vor der Liegenschaft auf Asphalt/Wiese

Dieser Behandlungsauftrag ist hinfällig, wenn von Ihnen bis zum 31.10.2024 folgende Nachweise (unaufgeforderte Vorlage von entsprechenden Unterlagen an die Bezirkshauptmannschaft Perg) erbracht werden:

a) Von einer Abfallbeurteilung kann generell abgesehen werden, wenn das Fahrzeug beispielsweise bis zur Erlangung einer Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette dauerhaft werterhaltend bzw. witterungsgeschützt weiter aufbewahrt (im günstigsten Fall garagiert) wird. Bei weiterer Aufbewahrung in witterungsgeschützter Form ist nämlich das Fahrzeug nicht weiter als Abfall zu verfolgen, da kein öffentliches Interesse gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mehr vorliegt.

b) Alternativ kann über das Fahrzeug auch ein Gutachten eines Kraftfahrzeug-Werkstättenmeisters oder gleichwertig (z.B. Kfz-Sachverständiger) vorgelegt werden, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt. Darüber hinaus muss das Gutachten auch dahingehend schlüssig sein, dass das Fahrzeug in keiner Weise technische Mängel, z.B. im Zusammenhang mit Betriebsmittelverlusten, aufweist. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann von einer Abfalleinstufung Abstand genommen werden.

Ansonsten haben Sie der Bezirkshauptmannschaft Perg nach Ablauf der Frist unaufgefordert unverzüglich einen Entfernungs- bzw. Entsorgungsnachweis vorzulegen.“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass der Unfallschaden aus dem Jahr 2018 und eine Delle an der Heckklappe keine Nutzungseinschränkung gebildet habe und dass das Fahrzeug seitdem für Transportzwecke auf privaten Grundstücksflächen am landwirtschaftlichen Betriebsgelände genutzt und beim Zutrittsbereich zum Hofgebäude abgestellt sei. Im Mai 2024 sei die Seitenscheibe an der Beifahrertür durch unbekannte Täter eingeschlagen worden und das Fahrzeug sei somit zu einem wirtschaftlichen Totalschaden gemacht worden. Er könne nicht als Verursacher für diesen Totalschaden herangezogen werden. Es liege kein Austritt von Betriebsmitteln vor und der Bf habe noch am Tag des Lokalaugenscheins eine Ölauffangwanne im Bereich des Motorblocks untergestellt. Das Fahrzeug sei zu Transportzwecken unbedingt erforderlich.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 17. Dezember 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, die Vertreterin der belangten Behörde sowie der Amtssachverständige für Abfalltechnik erschienen sind. In der mündlichen Verhandlung wurden das vom ASV nach seinem Lokalaugenschein am 23. September 2024 erstellte Gutachten vom 24. September 2024 nochmals erläutert und dem Bf mögliche Handlungsalternativen dargelegt. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündet, wobei vom Bf eine Vollausfertigung des Erkenntnisses beantragt wurde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hatte – wie durch eine UKO-Streife der PI Perg festgestellt wurde - am 5. August 2024 an der Adresse C-Strasse das Fahrzeug VW Touran TDI ohne Kennzeichen und mit im Oktober 2020 abgelaufener Überprüfungsplakette auf unbefestigtem Boden (Schotterboden) abgestellt. Das Fahrzeug wurde am 9. September 2024 unverändert am Lagerort vorgefunden. [Behördenakt - Anzeige PI Perg]

2. Nach einem am 23. September 2024 vom ASV für Abfalltechnik durchgeführten Lokalaugenschein hielt dieser in seinem Befund zum Gutachten vom 24. September 2024 fest, dass das Fahrzeug an der Beifahrertür einen massiven Unfallschaden aufwies, die Seitenscheibe samt Spiegel zerbrochen waren und im Bereich des Einstiegsholmes eine massive Beschädigung vorlag. In manchen Karosseriebereichen lagen bereits Moosansätze vor, was auf eine lange Lagerdauer

im Freien hinwies. Die Heckklappe war massiv zerkratzt bzw. wies eine relevante Deformation auf, relevante Kratzspuren wurden weiters im Bereich der Fahrereinstiegstür bzw. im Bereich der linken hinteren Einstiegstür festgestellt, weiters wurden Rostschäden im Bereich des rechten Einstiegsholmes (Übergang zum rechten Kotflügel) festgestellt. Der Motor und das Getriebe befanden sich im Fahrzeug. Durch eine Kontrolle mit dem Ölmessstab wurde eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne nachgewiesen. Die Abstellfläche wies keine Eignung zur dauerhaften Lagerung des Fahrzeuges auf.

Im Gutachten wurde festgehalten, dass aufgrund der längeren unsachgemäßen Lagerung im Freien und des desolaten bzw. stark beschädigten Zustandes des Fahrzeugs aus fachlicher Sicht entweder eine Reparatur/Instandsetzung nicht mehr möglich sei bzw. dieses mit keinem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand einer bestimmungsgemäßen Verwendung mehr zugeführt werden könne. Da die Lagerung des Altkraftfahrzeuges außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen erfolge, könne die Umwelt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang aus fachlicher Sicht anzuführen, dass bei einem möglichen Gebrechen umweltgefährdende Betriebsmittel aus dem Altkraftfahrzeug bzw. Motorblock austreten könnten. Dadurch ist eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt, des Bodens und des Grundwassers nicht auszuschließen.

Das Fahrzeug scheint aufgrund seines Alters nicht mehr in der Eurotax-Liste auf und im Gutachten wird eine Reihe von Reparatur- und Servicemaßnahmen genannt, welche aus sachverständiger Sicht jedenfalls notwendig wären, um das Fahrzeug wieder bestimmungsgemäß im Straßenverkehr verwenden zu können. Der Sachverständige ging diesbezüglich davon aus, dass die Kosten dieser Maßnahmen den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen würden.

Als Alternative zu einer Entsorgung des Fahrzeugs wurde vom ASV für Abfalltechnik eine - bis zur Erlangung einer Kraftfahrzeugüberprüfungsplakette - dauerhaft werterhaltende bzw. witterungsgeschützte Aufbewahrung (im günstigsten Fall garagiert) vorgeschlagen.
Als weitere Alternative wurde die Vorlage eines Gutachtens eines KFZ-Werkstättenmeisters oder einer gleichwertigen Fachperson (zB Sachverständiger für Kraftfahrtechnik) genannt, welches die Reparaturwürdigkeit des Fahrzeuges nachvollziehbar bestätigt, wobei das Gutachten darüber hinaus auch schlüssig bestätigen müsse, dass das Fahrzeug in keiner Weise technische Mängel, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsmittelverlusten, aufweist.
[Behördenakt - Gutachten ASV für Abfalltechnik vom 24.09.2024]

3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde zum gegenständlichen Fahrzeug weiters festgestellt, dass insbesondere aufgrund dessen Alters (laut Bf BJ 2003) die Gefahr besteht, dass in betriebsführenden Leitungen entsprechende

Flüssigkeitsverluste eintreten, insbesondere können beispielsweise auch Kühlmittelschläuche porös werden. Die letzte Begutachtungsplakette ist im Oktober 2020 abgelaufen, während dieses Zeitraums wurde keine bestätigte Überprüfung des Zustandes des Fahrzeugs durchgeführt. Bei der gegenständlichen Lagerung auf unbefestigtem Schotterboden kann eine Gefährdung von Boden und Grundwasser bzw. eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden.

Aus fachlicher Sicht ist das Unterstellen einer Auffangwanne unter den Motorblock nur unter Dach sinnvoll. Bei einer Lagerung des Fahrzeugs im Freien ist diese nicht geeignet, da nicht auszuschließen ist, dass die Inhalte der Auffangwanne aufgrund des Eintrags von Niederschlagswässern in den Untergrund austreten. Weiters steht das Fahrzeug frei zugänglich am Grundstück und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wanne von unbefugten Personen entfernt wird.

Der ASV für Abfalltechnik wies in der mündlichen Verhandlung nochmals auf die im Gutachten vom 24. September 2024 aufgezeigten Alternativen zu einer Entsorgung, insbesondere die Überprüfung des Fahrzeugs durch eine Fachperson, hin. Falls aufgrund einer solchen Überprüfung bestätigt wird, dass keine technischen Mängel am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug, die Betriebsmittelverluste zur Folge haben könnten, vorliegen, könnte das Fahrzeug am Lagerort belassen und diesfalls weiterhin auf privatem Grund verwendet werden. Diese Überprüfung bzw. Feststellung hat jedoch durch eine befugte bzw. sachverständige Person zu erfolgen. Sollte das Fahrzeug zB lediglich als Ersatzteillager verwendet werden, reicht aus sachverständiger Sicht eine Lagerung unter Dach aus. [ON 5]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2024. In der Verhandlung wurde im Beisein des ASV für Abfalltechnik, der im Behördenverfahren das Gutachten vom 24. September 2024 erstattet hatte, dieses nochmals erörtert bzw. mit dem Bf mögliche Handlungsalternativen besprochen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Die Feststellungen des ASV für Abfalltechnik betreffend die möglichen Beeinträchtigungen von öffentlichen Interessen (Grundwasser, Boden, Umwelt allg.) durch die verfahrensgegenständliche Lagerung des Fahrzeugs wurden vom Bf nicht bestritten. Er selbst führte in der Beschwerde hinsichtlich des Restwerts

desselben aus, dass er vermute, dass die Scheibe gerade deshalb eingeschlagen worden sei, „um den Restwert des Fahrzeugs endgültig auf 0 Euro runterzudrücken“.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 3 AWG 2002 lautet wie folgt:
„§ 15. (3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.
[...]“

§ 73 Abs. 1 normiert Folgendes:
„§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder

2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.
[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist die Frage, ob der von der belangten Behörde erteilte Behandlungsauftrag betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug rechtmäßig erfolgte.

Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges als Abfall:

Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (=Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (=mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Im vorliegenden Fall ist das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs auszuschließen, da der Bf das Fahrzeug noch auf seinem Privatgrund für Transportfahrten verwenden möchte.

2.3. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Diese bestimmungsgemäße Verwendung besteht vorliegend in der Verwendung als Fahrzeug im Straßenverkehr. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung im Sinne des § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).
Es bedarf eines entsprechenden Nachweises durch den Bf, dass das KFZ noch in bestimmungsgemäßen Gebrauch steht oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für seinen ursprünglichen Zweck nutzbar gemacht werden könnte (VwGH 18.12.2014, 2012/07/0212; 20.09.2016, Ro 2014/07/0041).

Im derzeitigen Zustand des Fahrzeugs ist eine bestimmungsgemäße Verwendung desselben im Straßenverkehr nicht möglich. Wie vom ASV für Abfalltechnik in seinem Gutachten ausgeführt und in der mündlichen Verhandlung nochmals unbestritten erörtert, würden die für die Herstellung eines Zustandes, der eine bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs im Straßenverkehr ermöglicht, notwendigen Kosten den Zeitwert desselben übersteigen.

Wie vom ASV für Abfalltechnik schlüssig dargelegt, besteht bei der verfahrensgegenständlichen Lagerung des Fahrzeugs auf unbefestigtem Boden die Gefahr, dass Boden und Grundwasser beeinträchtigt werden bzw. dass die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird (§ 1 Abs. 3 Z. 2 und Z. 4 AWG 2002).

Somit ist davon auszugehen, dass bei der derzeitigen Lagerung des Fahrzeugs der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.

2.4. Vom ASV für Abfalltechnik wurden bereits in seinem im Behördenverfahren erstatteten Gutachten mögliche Alternativen zu einer Entsorgung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs aufgezeigt, welche in der Folge auch in den Spruch des angefochtenen Behandlungsauftrags als alternative Aufträge aufgenommen wurden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wurde mit dem Bf insbesondere die vom Sachverständigen vorgeschlagene Möglichkeit einer Überprüfung des Fahrzeugs durch einen dazu befugten KFZ-Techniker erörtert, wobei im Fall der Bestätigung, dass das Fahrzeug keine technischen Mängel aufweist, die einen Betriebsmittelverlust nach sich ziehen können, dieses weiter – wie vom Bf beabsichtigt – jedenfalls auf seinem Privatgrund zu Transportzwecken verwendet werden könnte bzw. diesfalls auch der verfahrensgegenständliche Abstellort unproblematisch wäre. Sollte das Fahrzeug zB lediglich als Ersatzteillager verwendet werden, wäre aus sachverständiger Sicht eine Lagerung unter Dach ausreichend.

2.5. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing